



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

Funkzeugnisse für den Seefunkdienst LRC und SRC

Stand: 1. Januar 2003

Merkblatt für Wassersportler

Neuregelung ab 1. Januar 2003

Die Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 trat endgültig am 31. Dezember 2002 außer Kraft. Die neuen Bestimmungen für den Erwerb von Seefunkzeugnissen enthält die Anlage 3 zur Schiffssicherheitsverordnung (SchSV). Die „Durchführungsrichtlinien Funkbetriebszeugnisse“ dazu wurden im Verkehrsblatt Heft 18 vom 30. September 2002 veröffentlicht. **Ab 1. Januar 2003** führen der Deutsche Motoryachtverband e. V. (DMYV) und der Deutsche Segler-Verband e. V. (DSV) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Prüfungen zum Erwerb folgender Funkbetriebszeugnisse für die Sportschiffahrt durch und stellen sie aus:

- **Allgemeines Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate [LRC])**
- **Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate [SRC])**

Ab **1. Januar 2003** gilt die neue Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung mit den Bestimmungen für den Erwerb des

- **UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)**

Das UBI berechtigt zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk. Zuständige Behörde ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) in Koblenz. Dieses Funkzeugnis kann ebenfalls bei den oben genannten Verbänden erworben werden. Nähere Einzelheiten zum UBI enthält das Merkblatt „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) Stand 1. Januar 2003“.

Funkbetriebszeugnisse für den Seefunkdienst

Wozu berechtigen die Funkbetriebszeugnisse?

- Das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate [LRC]) berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprech-Seefunkstellen, Schiffs-Erdfunkstellen und Funkeinrichtungen im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) auf Sportfahrzeugen.
- Das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate [SRC]) berechtigt zur Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprech-Seefunkstellen für UKW und Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW auf Sportfahrzeugen.

Wo können die neuen Funkbetriebszeugnisse erworben werden?

Für die Prüfung und Erteilung der Funkbetriebszeugnisse ist die von den beauftragten Verbänden eingerichtete Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST) in Hamburg zuständig. Sie bedient sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie der Erteilung des beantragten Funkbetriebszeugnisses der Prüfungsausschüsse für Funkbetriebszeugnisse an folgenden Orten:

**Berlin, Bodensee, Bremen, Duisburg, Hamburg,
Leer, Leipzig, Nürnberg, Rostock und Wiesbaden.**

Der Prüfungsausschussleiter bildet die Prüfungskommissionen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Welche Zulassungsvoraussetzungen muss der Bewerber erfüllen?

- Der Bewerber erhält ein Seefunkzeugnis, wenn er hierfür das erforderliche Alter (für LRC Vollendung des 18. bzw. für SRC des 15. Lebensjahres) erreicht hat und die Prüfung besteht. Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens drei Monate vor der Vollendung des Mindestalters erfolgen.
- Die folgenden Gebühren und Auslagen müssen jeweils entrichtet sein:

- Zulassung zur Prüfung	18,00 €
- Abnahme der Prüfung SRC	36,00 €

- | | |
|--|---------|
| - Abnahme der Prüfung LRC | 46,00 € |
| - Ausstellung des Funkbetriebszeugnisse. | 18,00 € |

Zuzüglich sind die Reisekosten für die Prüfungskommission und ggf. Kosten für die Anmietung von Prüfungsräumen zu zahlen.

Die Verbände sind verpflichtet, zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 7% zu erheben.

Woraus besteht die Prüfung?

Die Prüfung besteht jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Was beinhaltet die theoretische Prüfung für das SRC?

Die theoretische Prüfung zum SRC besteht aus der Bearbeitung eines Fragebogens mit 30 Fragen unterschiedlicher Bewertung, die in 60 Minuten schriftlich beantwortet sein müssen und einem Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

Die Fragen betreffen z. B. folgende Bereiche

- Allgemeine Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst (Verkehrsarten, Funkstellen, Funkzeugnisse, Frequenzen für den Seefunkdienst, Abwicklung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, Antennen, Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS), Öffentlicher Seefunkdienst).

Für den Nachweis der englischen Sprachkenntnisse muss der Bewerber eine Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldung in englischer Sprache schriftlich aufnehmen und anschließend ins Deutsche übersetzen sowie umgekehrt einen deutschen Text, der auf den Seefunkdienst bezogen ist, ins Englische schriftlich übersetzen. Bei nicht ausreichenden Leistungen ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Für die Erledigung die Aufnahme und der Übersetzung sowie der mündlichen Prüfung stehen dem Bewerber jeweils max. 15 Minuten zur Verfügung.

Was beinhaltet die theoretische Prüfung für das LRC?

Zusätzlich zum Fragebogen SRC muss der Bewerber für das LRC einen weiteren Fragebogen mit 15 Fragen unterschiedlicher Bewertung innerhalb von 30 Minuten schriftlich beantworten und englische Sprachkenntnisse nachweisen.

Die Fragen betreffen z. B. folgende Bereiche

- Ausbreitung elektromagnetischer Wellen, Grundkenntnisse der verschiedenen Modulations- und Sendarten, Grundkenntnisse der Telekommunikation über Satelliten, Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten, Seenotfunkbaken.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse entspricht dem des SRC.

Welche Kenntnisse müssen in der praktischen Prüfung für das SRC nachgewiesen werden?

In der praktischen Prüfung muss der Bewerber eingehende praktische Kenntnisse des GMDSS, der Betriebsverfahren und der Bedienung einer Seefunkstelle nachweisen. Hierzu gehören z. B.

- Bedienen einer UKW-Funkanlage, Aussenden eines Digitalen Selektivrufs (DSC), Verkehrsabwicklung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr in englischer Sprache, Funkverkehr mit Küstenfunkstellen in Englisch).

Aus diesen Bereichen hat der Bewerber vier Pflichtaufgaben erfolgreich zu erledigen, wobei ihm bei der Lösung ggf. ein „Zweiter Versuch“ zugebilligt wird. Darüber hinaus muss der Bewerber aus einem Aufgabenkatalog „Sonstige Fertigkeiten“ höchstens drei Aufgaben lösen, von denen mindestens zwei mit ausreichend bewertet sein müssen.

Welche Aufgaben umfasst die praktische Prüfung für das LRC?

In der praktischen Prüfung muss der Bewerber eingehende praktische Kenntnisse des GMDSS, der Betriebsverfahren und der Bedienung einer Seefunkstelle nachweisen. Hierzu gehören zusätzlich zu den o. a. Prüfungsanforderungen für das SRC z. B.

- DSC-Wachempfänger und Controller, Bedienen von Grenz- und Kurzwellenfunkanlagen, Bedienen von Inmarsat-Einrichtungen einschl. Verkehrsabwicklung, Bedienen von Funktelex-Einrichtungen.

Der Bewerber für das LRC hat vier Pflichtaufgaben aus dem Bereich „Terrestrischer Seefunkdienst“ und höchstens zwei Pflichtaufgaben aus dem Bereich „Seefunk über Satelliten“ sowie höchstens zwei Aufgaben aus den Bereichen „Sonstige Fertigkeiten/Inmarsat A/B/M“ und „Inmarsat C“ zu lösen.

Welche Übergangsregelungen bestehen für Prüfungsverfahren, die im Jahre 2002 begonnenen wurden?

Wer im Jahre 2002 eine Prüfung nur teilweise bestanden hat, erhält darüber von der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) eine Bescheinigung. Der Bewerber kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten wiederholen. Dabei muss er nur die Prüfungsteile wiederholen, die er in der ersten Prüfung nicht bestanden hat.

Behalten die „alten“ Seefunkzeugnisse ihre Gültigkeit?

Seefunkzeugnisse, die vor dem 1. Januar 2003 ausgestellt worden sind, gelten unbeschränkt weiter.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk erteilen die FVT und die ZVST der Verbände.

Weitere Informationen

- **Ergänzungsprüfungen**
Inhaber eines Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II) können durch eine Ergänzungsprüfung – d. h. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse im theoretischen und praktischen Teil – das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) erwerben.
- **Gültigkeitsdauer**
Das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) und das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) sind unbefristet gültig.
- **Umtausch**
Der Umtausch gültiger Funkzeugnisse ist für die Sportschiffahrt nicht erforderlich, da die bisher erworbenen Funkzeugnisse weiterhin ihre Gültigkeit behalten.
- **Ersatzausfertigung**
Die Stelle, die die Urschrift eines Seefunkzeugnisses ausgestellt hat, fertigt auf Antrag die Ersatzausfertigung aus. Für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) und Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) ist die ZVST zuständig. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Seefunkzeugnisse, die z. B. bis zum 31. Dezember 2002 Reg TP ausgestellt wurden.
- **Binnenschiffahrtfunk**
Die „neuen“ Funkbetriebszeugnisse SRC und LRC – also die ab 1. Januar 2003 ausgestellten - berechtigen nicht zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk. Diese Berechtigung kann nur durch eine Ergänzungsprüfung erworben werden. Die Regelungen für den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) enthält das Merkblatt „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) Stand 1. Januar 2003“.

Herausgeber:
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
Referate LS 20, LS 23 und LS 26
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Druck: BMVBW

in Zusammenarbeit mit der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT), dem Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) und Deutschen Motoryachtverband e. V. (DMYV).